

Statut

der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Technische Hochschule ist eine Staatsanstalt, welche dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar unterstellt ist.

§ 2. Die Technische Hochschule bezweckt die vollständige wissenschaftliche, beziehungsweise künstlerische Ausbildung für die technischen Berufe und den Lehrberuf in technischen Wissenschaftszweigen, einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie.

§ 3. An der Technischen Hochschule bestehen folgende Abtheilungen:

1. die Hochbau=Abtheilung;
2. die Ingenieur=Abtheilung für Bau=Ingenieurwesen mit Einfluß der Geodäsie;
3. die Mechanische Abtheilung für Maschinenbau, Elektrotechnik und Fabrikbetrieb;
4. die Chemische Abtheilung für chemische Technik und Fabrikbetrieb;
5. die Allgemeine Abtheilung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und die allgemein bildenden Wissenschaften, ferner für die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes für technische Wissenschaften, Mathematik und Physik.

§ 4. Der Umfang des Unterrichts wird durch das § 2 bezeichnete Anstaltsziel bestimmt.

Inszbesondere soll derselbe den Anforderungen entsprechen, welche für die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nach den Bestimmungen über die Staatsprüfungen in den betreffenden Berufszweigen bestehen.

§ 5. Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt, an welche sich Uebungen in den Zeichen- und Constructionssälen, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Excursionen anschließen. Auch sind mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit denjenigen in den grundlegenden Wissenschaften, seminariistische Uebungen, Repetitorien und Colloquien verbunden. Durch letztere soll zugleich ein engerer Verkehr zwischen Docenten und Studirenden herbeigeführt und eine Grundlage für die zu erteilenden Zeugnisse (§ 33) gewonnen werden.

§ 6. Der gesammte Unterricht wird nach Studienjahren und Semestern eingetheilt.

Das Studienjahr beginnt zu Ostern (anschließend an die Zeit der Reifeprüfungen der sächsischen Gymnasien, Realgymnasien und der höheren Gewerbeschule in Chemnitz) und schließt Mitte März. Das Wintersemester beginnt mit der ersten vollen Woche des Monats Oktober. Ferien finden statt: vom 1. August bis zur ersten vollen Woche des Monats Oktober, außerdem in der Zeit vom Schlusse bis zum Beginn des Studienjahres, sowie zu Weihnachten 14 Tage und zu Pfingsten 8 Tage.

Die Vorlesungen und Uebungen in den vorbereitenden und grundlegenden Wissenschaften, welche mehrere Semester umfassen, beginnen mit Anfang des Studienjahres; doch ist der Stundenplan und die Vertheilung aller Unterrichtszweige auf die einzelnen Semester solcher Art geordnet, daß die Aufnahme des Studiums, insbesondere von solchen, welche von anderen Hochschulen kommen, auch bei Beginn des Wintersemesters erfolgen kann.

§ 7. Vor Beginn eines jeden Semesters wird ein Verzeichniß sämmtlicher für das kommende Semester angekündigten Vorlesungen und Uebungen ausgegeben. Das Verzeichniß ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des betreffenden Semesters bekannt zu machen.

Außer den Vorlesungs-Verzeichnissen wird alljährlich nach Beginn eines neuen Studienjahres ein ausführlicher Bericht über das vergangene Studienjahr mit Angaben über die Zusammensetzung des Lehrkörpers, des Verwaltungs- und Hauspersonals, die Frequenz, Prüfungsergebnisse, Stipendienvertheilung und Preisaufgaben veröffentlicht. Dem Bericht kann ein Abdruck der Rectoratsrede beigelegt werden.

Außer den Vorlesungs-Verzeichnissen und dem Jahresberichte werden Studienpläne der einzelnen Abtheilungen abgegeben, welche den Studirenden Anleitung geben, ihre Studien so zu ordnen, daß sie den Anforderungen der Diplomprüfungen und der Staatsprüfungen genügen können.

II. Von den Lehrkräften.

§ 8. Der Unterricht wird von Professoren und anderen Dozenten ertheilt.

Die Professoren, sowohl die ordentlichen, als auch die mit etatmäßigem Gehalt angestellten außerordentlichen, sind Staatsdiener und werden zu ihrem Amte vom Ministerium in Pflicht genommen.

Der dem einzelnen Professor zufallende Unterricht ist im Bestallungsdecrete bestimmt. Doch bleibt dem Ministerium vorbehalten, hierüber nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes veränderte Bestimmung zu treffen.



Vorlesungen und Uebungen in anderen Disciplinen sind einem Professor gestattet, soweit nicht sein pflichtmäßiger Unterricht darunter leidet oder Störungen anderer Art zu besorgen sind.

Ueber die Ertheilung von Lehraufträgen an Docenten, welche nicht das Amt eines Professors bekleiden, beschließt das Ministerium.

Innerhalb des Semesters kann der Rector einem Docenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche ertheilen. Glaubt ein Docent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen. Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rector Anzeige zu machen.

§ 9. Ausnahmsweise können einzelne Lehrgegenstände Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung ohne Anstellung an der Technischen Hochschule übertragen werden; sie können zu Honorar-Professoren ernannt werden.

§ 10. Ueber die Zulassung von Privatdocenten bestimmt ein besonderes Regulativ.

§ 11. Den Professoren können zu ihrer Unterstützung, wenn solche nöthig, Assistenten beigegeben werden.

III. Von den Verwaltungsorganen.

§ 12. Für die Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule bestehen folgende Organe:

1. für jede Abtheilung das Abtheilungs-Collegium und der Abtheilungs-Vorstand,
2. für die gesammte Hochschule der Senat und der Rector, sowie für die in § 25 bezeichneten Angelegenheiten das Professoren-Collegium und für den in § 26 bezeichneten Geschäftskreis der damit vom Ministerium beauftragte Verwaltungsbeamte.

§ 13. Jede Abtheilung bildet ein selbstständiges Ganzes. Jeder Professor wird bei seiner Anstellung mit Rücksicht auf das von ihm vertretene Fach nach Gehör des Senats vom Ministerium einem bestimmten Abtheilungs-Collegium zugetheilt. Die stimmfähigen Mitglieder desselben bestehen aus den ordentlichen und den etatmäßig angestellten außerordentlichen Professoren. Andere Docenten können zu den Sitzungen zugezogen werden, aber nur mit beratender Stimme.

§ 14. Das Abtheilungs-Collegium ist in erster Linie für den jeweiligen wissenschaftlichen Stand der Abtheilung verantwortlich und hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete Sorge zu tragen.

Insbefondere kommen ihm zu:

1. Anträge auf jeweilige Verbesserung und Erweiterung der Studienpläne der Ab-

- theilung, sowie die Abtheilung berührende Vorschläge zum Jahresbericht und Vorlesungsverzeichniß der gesammten Hochschule.
2. Anträge zur Beseitigung von Lücken und Mängeln, welche im Lehrgange der Abtheilung hervortreten, und auf Gründung neuer, sowie Erhaltung bestehender Lehrstühle.
 3. Vorschläge bei der Besetzung erledigter oder neu errichteter Professuren, welche der Abtheilung zuzuzählen sind.
 4. Anträge auf Erweiterung der Lehrmittel, soweit die speziellen Bedürfnisse in Betracht kommen.
 5. Anträge auf Heranziehung von Assistenten nach dem Berichte derjenigen Professoren der Abtheilung, welche bei ihrem Unterrichte der Mithülfe von Assistenten bedürfen.
 6. Abgabe von Gutachten über die Zulassung von Privatdocenten in Wissenschaftszweigen, welche der Abtheilung zuzuzählen sind.
 7. Abgabe von Gutachten über die Würdigkeit und Bedürftigkeit derjenigen Studirenden der Abtheilung, welche sich um Stipendien, Honorarerlaß oder um Beneficien anderer Art beworben haben.
 8. Stellung von Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen an Studirende der Abtheilung.
 9. Berichte über Thätigkeit und Leistungen der Studirenden der Abtheilung. Die Berichte sind am Schlusse eines jeden Semesters in die hierzu angelegten Formulare einzutragen und dienen als Unterlage für die Ausstellung der Semestralzeugnisse (§ 33).

Die unter 1 bis 9 bezeichneten Anträge u. s. w. sind dem Senate, zu 3 der betreffenden Senatsscommission (§ 20, 2) zur weiteren Verfolgung einzureichen.

§ 15. Das Abtheilungs-Collegium wählt aus seinen Mitgliedern einen ordentlichen Professor als Vorsitzenden (Vorstand). Die Amtsdauer des Vorstandes ist zweijährig und beginnt und endigt mit dem Studienjahre. Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Ministeriums und ist so zeitig vorzunehmen, daß der Name des Gewählten noch Aufnahme im Vorlesungsverzeichnisse für das folgende Semester finden kann. Erfolgt die Bestätigung der Wahl vom Ministerium nicht, so führt der bisherige Abtheilungsvorstand die Geschäfte bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl weiter. Ablehnung der Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, kann jedoch von dem Gewählten auch ohne Gründe abgelehnt werden.

§ 16. Der Abtheilungsvorstand vermittelt die Beziehungen des Abtheilungs-Collegiums zum Rector und Senat; derselbe hat den Studirenden seiner Abtheilung

bei Auswahl der Vorlesungen und bei der Aufstellung ihres Studienplanes rathend beizustehen und ihren Studiengang zu überwachen.

Das Abtheilungs-Collegium wird vom Vorstande, so oft dieser es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen einberufen; den Vorsitz führt der Abtheilungsvorstand, das Protokoll der dem Lebensalter nach jüngste Professor der Abtheilung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mittheilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Dem Senate wie dem Rector steht das Recht zu, von den Protokollen und deren Anlagen Einsicht zu nehmen; der Rector hat auch das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht selbst Mitglied des Abtheilungs-Collegiums ist, nur mit beratender Stimme; es ist daher der Rector zu den Sitzungen einzuladen.

§ 17. Der Rector und Senat haben die gemeinsamen Angelegenheiten der Technischen Hochschule zu leiten und die allgemeine Aufsicht und Disciplin über die Studirenden zu üben.

§ 18. Der Senat besteht aus:

1. dem Rector,
2. dem Vorgänger des Rectors (Prorector),
3. den Abtheilungsvorständen,
4. zwei weiteren Mitgliedern, welche von der allgemeinen Abtheilung aus der Zahl der ordentlichen Professoren dieser Abtheilung gewählt werden. Die Amtsdauer dieser Mitglieder ist zweijährig. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der der Abtheilungsvorstände und unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Auch die Ablehnung der Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, kann jedoch von dem Gewählten auch ohne Gründe abgelehnt werden.

Von den unter 3 und 4 genannten Senatmitgliedern scheiden jährlich drei, beziehungsweise vier aus.

Erledigungen, welche während der Wahlperiode eintreten, sind sofort durch Neuwahl zu ergänzen. Der Neugewählte tritt auch bezüglich der Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§ 19. Der Senat vermittelt durch den Rector den Geschäftsverkehr der Technischen Hochschule mit dem vorgesetzten Ministerium und mit anderen Behörden und Privatpersonen, sofern die Verbindung mit solchen nicht vorchriftsgemäß durch Vermittelung des Ministeriums stattzufinden hat, oder, was die Laboratorien anlangt, den Vorständen

derselben nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Ministerium gestattet ist (§ 27, Absatz 8).

In den Sitzungen des Senats hat der Rector den Vorsitz; die Protokollführung ist dem Rectoratssecretär übertragen. Die Beschlüsse des Senats erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rector. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Senat kann bei gewissen Fragen das Gutachten einzelner Professoren einholen. In Fragen, bei welchen der spezielle Unterricht eines Professors in Betracht kommt, ist derselbe jedenfalls zu hören.

Der Senat hält regelmäßige Sitzungen an bestimmten Tagen des Monats, über deren Feststellung derselbe bei seinem ersten Zusammentritte Beschließung faßt; überdies kann der Rector von sich aus oder auf Antrag dreier Senatsmitglieder, wenn es die Geschäfte fordern, außerordentliche Sitzungen anberaumen.

§ 20. In den Geschäftsbereich des Senates gehören insbesondere:

1. die Berathung aller Anträge, Gutachten und Berichte der Abtheilungs-Collegien (§ 14, 1 bis 9) und die Uebermittlung dieser Anträge, Vorschläge und Berichte an das Ministerium;
2. der Antrag auf Berufungen von Professoren und anderen Dozenten, nach Einholung eines besonderen Berichtes einer vom Senate gewählten Commission von 3 bis 5 fachverwandten Professoren, deren Bericht nebst den Vorschlägen des Abtheilungs-Collegiums (§ 14, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 3) dem Antrage an das Ministerium beizulegen ist;
3. Anträge auf Zulassung von Privatdozenten;
4. Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Statutes, der Studienordnung mit Einschluß der Disciplinurvorschriften, der Habilitationsordnung und der Bibliotheksordnung;
5. Abfassung des Vorlesungs-Verzeichnisses, des Jahresberichts und des Gesamtstundenplanes mit Berücksichtigung der Studienpläne der einzelnen Abtheilungen, sowie die Veränderungen in der Vertheilung der Hör- und Zeichensäle;
6. Anträge auf zeitweilige Ueberlassung der Aula und anderer Räumlichkeiten an Behörden, Vereine und Privatpersonen zu anderen, mit dem Unterrichte nicht zusammenhängenden Zwecken;
7. Anträge und Begutachtung einzelner Positionen des Etats, soweit hierüber vom Ministerium besondere Anordnungen ergehen;
8. die Vorberathung aller wichtigeren Fragen, welche dem Professoren-Collegium (§ 25) zufallen, insbesondere die Vorberathung von Anträgen der Abtheilungs-Collegien, welche die Honorarerlasse und Ertheilung von Stipendien betreffen;

9. vorbehältlich der Oberaufsicht des Ministeriums, die Entscheidung über Aufnahme von Studirenden, Zuhörern und Hospitanten in Zweifelsfällen; Gestattung der Collegienhonorare; Streichung von Studirenden in den Bestandslisten (§ 30);
10. die Geschäfte der Bibliotheks-Commission, welche aus dem Senat und dem Bibliothekar der Technischen Hochschule besteht. Der Bibliothekar ist bei den betreffenden Verhandlungen stimmfähig, auch wenn er nicht zu den Mitgliedern des Senats gehört. Das Nähere über den Geschäftskreis der Bibliotheks-Commission und das Verhältniß des Bibliothekars zu derselben bestimmt die Bibliotheksordnung;
11. die allgemeinen Anordnungen bei den Diplomprüfungen (§ 34).

§ 21. Der Senat ist die Disciplinarbehörde für sämtliche Studirende; in dieser Eigenschaft beschließt er über Ertheilung von Verweisen, über die Androhung der Wegweisung und über den wirklichen Ausschluß von der Hochschule nach Maßgabe der in der Studienordnung beziehentlich Disciplinarordnung enthaltenen Bestimmungen.

§ 22. Der Rector wird vom Könige berufen.

Die Amtsperiode des Rectors ist einjährig und beginnt und endigt am 1. März.

Dem Professoren-Collegium (§ 25) steht die Befugniß zu, einen der ordentlichen Professoren für das Rectoramt in Vorschlag zu bringen.

Die Wahl findet alljährlich unter der Leitung des Rectors, welcher das Wahlresultat dem Ministerium zur Einholung der Bestätigung der Wahl anzuzeigen hat, vor dem 15. Januar jedes Jahres statt.

Ueber den Wahlact bestimmt § 25, Ziffer 1.

Wird die Bestätigung versagt, so hat innerhalb vierzehn Tagen eine Neuwahl stattzufinden. Sollte am Schlusse der Amtsperiode oder bei sonstiger Erledigung der Rectorstelle der Nachfolger noch nicht ernannt sein, so führt der Prorector und, wenn dieser nicht vorhanden oder behindert, der frühere Prorector, eventuell ein von dem Ministerium zu bestimmendes Mitglied des Senats die Geschäfte weiter.

Einmalige Wiederwahl des Rectors ist zulässig; fällt die Wahl auf ein Senatsmitglied, so ist für dessen bisherige Stelle eine Neuwahl vorzunehmen.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche das Ministerium anerkennt. Im Falle unmittelbarer Wiederwahl ist jedoch die Ablehnung auch ohne Angabe von Gründen zulässig.

§ 23. Dem Rector ist in den Verwaltungsgeschäften ein Secretär als Bureauvorstand und verpflichteter Protokollant beigegeben.

§ 24. Der Rector vertritt die Technische Hochschule nach außen, verhandelt Namens

des Senates mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle von dem Rectorats-Bureau ausgehenden Schriftstücke.

Er zeichnet alle vom Senat ausgehenden Schriftstücke mit der Unterschrift: „Rector und Senat der Technischen Hochschule“ und seinem Namen, die übrigen mit der Unterschrift: „Der Rector der Technischen Hochschule“ und seinem Namen.

Die Abfassung der Schriftstücke liegt dem Rector ob; doch kann dieser auch den Rectoratssecretär in geeigneten Fällen damit beauftragen. Bei Berichten, welche im Namen des Senats erstattet werden, kann mit Zustimmung des Rectors auch ein Mitglied des Senats mit der Entwerfung beauftragt werden. Sowohl der Senat, als auch die einzelnen Senatsmitglieder können von den im Namen des Senats abgefaßten Schriftstücken Einsicht nehmen. Weicht das Votum des Rectors von dem der Mehrheit ab, so ist der letzteren anheimgegeben, ihren Beschluß durch einen dem Vortrage beigelegten Bericht noch besonders zu motiviren. Auch jedem einzelnen Senatsmitgliede ist gestattet, seine von dem Votum des Rectors oder der Mehrheit abweichende Meinung durch eine besondere, dem Bericht des Rectors beizufügende Eingabe zu begründen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rector zu bestimmenden Frist zu übergeben.

Der Rector führt im Senat und in dem Professoren-Collegium den Vorsitz; er leitet den Geschäftsgang in beiden Collegien, bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und trägt für pünktliche Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er hat das Recht, die Abtheilungs-Collegien zu Aeußerungen und Gutachten zu veranlassen und ist befugt und verpflichtet, bei sich entgegenstehenden Beschlüssen des Senates und des Professoren-Collegiums oder, wenn nach seiner Ueberzeugung die gefaßten Beschlüsse die Befugnisse der beiden Collegien überschreiten oder die Interessen der Technischen Hochschule verletzen, sofort die Entscheidung des Ministeriums nachzuzuchen.

Der Rector hat in erster Linie die Befolgung des Statuts, der sonstigen Vorschriften und Ministerialerlasse zu überwachen, im Besonderen kommt ihm aber noch zu:

1. die Oberaufsicht über die Gebäulichkeiten, die Sammlungen und das Inventar, soweit hierbei nicht das Recht der Oberaufsicht seitens des Ministeriums und des Landbauamtes berührt wird;
2. vorbehältlich der Bestimmungen in § 26 und der Oberaufsicht des Ministeriums die Aufsicht über das Verwaltungs- und Dienstpersonal;
3. die Aufnahme oder Zurückweisung der angemeldeten Studirenden und Zuhörer, sowie die Einschreibung von Hospitanten und die Verpflichtung der Studirenden und Zuhörer bei der Inscription, sowie die Ertheilung und Vollziehung der in § 33 erwähnten Zeugnisse;



4. Die Aufrechterhaltung der Disciplin nach Maßgabe der Disciplinarordnung; er kann auch ohne vorgängigen Senatsbeschluß, mit nachträglicher Anzeige an denselben, Studirenden persönlich einen Verweis ertheilen;
5. Erstattung eines Jahresberichtes an das Ministerium über den wissenschaftlichen und disciplinaren Zustand der Technischen Hochschule auf Grund der eigenen Amtsthätigkeit und Beobachtungen, sowie von den Abtheilungs-Collegien erstatteten Berichte.

§ 25. Das Professoren-Collegium besteht aus sämtlichen ordentlichen und den etatmäßig angestellten außerordentlichen Professoren. Der besondere Geschäftskreis des Professoren-Collegiums umfaßt:

1. die alljährliche Wahl des Rectors (§ 22). Für diese Wahl ist folgenden Bestimmungen nachzugehen:
 - a) Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen.
 - b) Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind.
 - c) Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.
 - d) An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen Desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmenjannmer zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Rectoratssecretär. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmzählung.
Ueber Ungiltigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.
 - e) Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten oder zweiten Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Das Loos zieht der Rector.
2. Die Ertheilung von Preisen, Stipendien, Reise- und anderen Unterstützungen, nach den von den Abtheilungs-Collegien beim Senate eingereichten und von diesem berathenen Vorschlägen, soweit nicht hierüber in den einzelnen Stiftungsbestimmungen besondere Anordnungen vorgeschrieben sind; ingleichen beschließt das Professoren-Collegium über Honorarerlasse innerhalb der im Etat gesteckten Grenzen.

3. Die Entscheidung in allen Fragen, welche dem Collegium vom Ministerium oder vom Senat, beziehentlich durch diesen auf Antrag einzelner Abtheilungs-Collegien zugewiesen werden.
4. Vorberathung und Entscheidung über Anordnung und Ausführung akademischer Feierlichkeiten und allgemeiner Festlichkeiten.
5. Die Oberaufsicht über die Krankenkasse der Studirenden und die Wahl derjenigen Professoren, welche aus dem Collegium der Krankenkassen-Commission beizuordnen sind.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Professoren-Collegiums erläßt der Rector von sich aus oder auf Beschluß des Senates oder endlich auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Collegiums unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

In der Einladung sind die wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung zu bezeichnen.

Die Beschlüsse unter 2 bis 5 erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll in den Sitzungen des Professoren-Collegiums führt der Rectoratssecretär.

§ 26. Für die Verwaltung in ökonomischer Beziehung und für die Oberleitung der Kassengeschäfte ist ein Beamter des Ministeriums bestellt, welcher zugleich der unmittelbare Vorgesetzte des festangestellten Kassirers ist.

Seine Verpflichtung hierzu, sowie die des Kassirers und des sämmtlichen, sonst im Bureau-, Verwaltungs- oder Hausdienste angestellten Personals erfolgt durch das Ministerium oder von einem hierzu mit Auftrag versehenen Beamten.

Der von dem Ministerium nach Absatz 1 bestellte Beamte ist dafür verantwortlich, daß die für die Technische Hochschule erforderlichen Ausgaben sich innerhalb der durch den Etat vorgeschriebenen Grenzen bewegen.

Zu dem Zwecke hat er sämmtliche Kassenanordnungen zu vollziehen, welche sich auf den Bauaufwand und bauliche Unterhaltung, Vermehrung und Unterhaltung des Mobilars und des Hausinventars, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigungsaufwand beziehen. Auch ist ihm der Hausinspektor, sowie das übrige Personal des Hausdienstes soweit unterstellt, als dabei die Verwaltung des Hauses nach ihrer ökonomischen oder finanziellen Seite in Betracht kommt. Die betreffenden Bediensteten haben daher insoweit seinen Weisungen nachzugehen.

In Betreff der bei den Instituten, Sammlungen und Laboratorien vorkommenden Ausgaben, soweit solche die Grenzen der für ein Jedes festgestellten Etatquanta nicht überschreiten, desgleichen in Betreff der bei dem Rectorat, Senat, Abtheilungs-Collegien und Professoren-Collegium entstehenden Geschäftsausgaben, sowie der Ausgaben für Re-



präsentation der Technischen Hochschule bei offiziellen Festakten genügt zwar, was die Institute, Sammlungen und Laboratorien anlangt, die Zahlungsanweisung durch den betreffenden Vorstand, in Betreff der übrigen die des Rectors. Vor der Auszahlung sind aber diese Kassenanordnungen dem in Absatz 1 gedachten Beamten zur Mitfignatur vorzulegen und diese ist zu beanstanden, wenn sich vom Standpunkte des Etats oder der Allgemeinen Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Bedenken gegen die Auszahlung ergeben. Entstehen solche Bedenken, so sind sie dem betheiligten Professor oder, wenn von ihm die Anweisung ausgegangen, dem Rector mitzutheilen. Findet hierdurch die Kassenanordnung nicht Erledigung, so ist von dem Beamten (Absatz 1) an das Ministerium zu berichten und dessen Entschliebung zu erwarten.

Zu weiterer Sicherung der Einhaltung des Etats ist er befugt und verpflichtet, dem Rector und den einzelnen Instituts-, Sammlungs- und Laboratorien-Vorständen auf Verlangen oder auch, wenn eine Ueberschreitung des Etats zu beforgen steht, ohne solche Anregung von sich aus über den jeweiligen Stand der nach dem Etat für die betreffende Position zur Verfügung stehenden Mittel Mittheilung zu machen.

Der Rechenchaftsbericht und der Voranschlag zum Etat sind von ihm zu entwerfen, vorbehältlich der Mitwirkung des Senats, soweit solche nach § 20 unter 7 vom Ministerium beschlossen wird.

In allen diesen Geschäftsangelegenheiten steht der Beamte in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium und hat an dieses unmittelbar zu berichten.

Die nähere Bestimmung seiner Rechte und Pflichten bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§ 27. Die mit der Technischen Hochschule verbundenen Sammlungen werden von besonderen Vorständen, die Bibliothek und der Lesesaal vom Bibliothekar in Verbindung mit der Bibliotheks-Commission (§ 20, 10) verwaltet.

Die Sammlungsvorstände werden aus der Zahl der Professoren vom Ministerium ernannt.

Sie haben für Erhaltung, Ordnung und Katalogisirung der ihnen überwiesenen Sammlungen Sorge zu tragen.

Bei Neuanschaffungen haben sie sich genau innerhalb der Schranken des betreffenden Etats zu halten (§ 26).

Wegen Ergänzung der Sammlungen haben sie von Zeit zu Zeit unter Einreichung des Hauptkatalogs an das Ministerium zu berichten. Den Zeitpunkt für Einreichung dieser Berichte bestimmt das Ministerium.

Ueber Art und Ausdehnung der Benutzung der Bibliothek und der im Lesesaal aufgelegten Schriften wird das Nähere in der Bibliotheksordnung bestimmt.

Ueber Art und Umfang der Benutzung der übrigen Sammlungen entscheidet im einzelnen Falle der Vorstand, in Zweifelsfällen das Ministerium. Sammlungen, welche mit Laboratorien in Verbindung stehen, desgleichen Sammlungsgegenstände, welche besonderen wissenschaftlichen Untersuchungen und Beobachtungen dienen, sind von dem allgemeinen Benutzungsrecht ausgeschlossen.

In allen die Laboratorien betreffenden Angelegenheiten stehen die Vorstände derselben in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium.

IV. Von den Studirenden.

§ 28. Die Aufnahme als Studirender ist von Beibringung des Reisezeugnisses eines Gymnasiums (Real- oder humanistischen Gymnasiums) oder des Absolutorialprüfungszeugnisses der höheren Gewerbeschule in Chemnitz bedingt.

Für Nichtfachsen tritt an Stelle dieser Zeugnisse das Reisezeugniß einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der genannten Lehranstalten im Wesentlichen übereinstimmen, oder das Zeugniß über vorherige Inscription als ordentlicher Studirender einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität.

Außerdem ist, soweit sich die vorerwähnten Zeugnisse hierauf nicht erstrecken, ein amtliches Zeugniß über das Verhalten und ein amtliches Zeugniß über das Alter beizubringen.

Die eingereichten Zeugnisse bleiben gegen Aushändigung einer Legitimationskarte bis zum Austritte des Betreffenden bei dem Rectorat deponirt.

Aufnahmeprüfungen finden nicht statt.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Rector.

Bei der Aufnahme ist die in der Studienordnung festgesetzte Gebühr — Inscriptionsgebühr — zu entrichten.

Das Nähere über die Aufnahme ist in der Studienordnung bestimmt.

§ 29. Die Studirenden haben sich bei der Aufnahme für den Eintritt in eine der Fachabtheilungen zu entscheiden.

Die Wahl der Vorlesungen und Uebungen ist ihnen freigestellt. Doch haben sie in jedem Semester mindestens drei Vorlesungen oder Uebungen anzunehmen. Weitere Beschränkungen bestimmt die Studienordnung.

In der Studienordnung ist auch das Nähere über die Einschreibung zu den Vorlesungen bestimmt.

§ 30. Für die gewählten Collegien ist ein Honorar zu entrichten.

Der Betrag desselben bestimmt sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Für den ordentlichen Unterricht der Professoren ist der Honorarsatz pro wöchentliche Stunde ein bestimmter, durchgängig gleicher. Derselbe ist bei den Vorträgen höher als bei Uebungen. Bei Uebungen in Gruppen von verhältnißmäßig geringer Theilnehmerzahl kann derselbe höher sein, als bei Uebungen im Allgemeinen.

Bei Privatdocenten ist das Honorar mit gewissen Beschränkungen dem Ermeßen des Vortragenden überlassen.

Das Nähere hierüber besagt die Studienordnung.

Das Honorar ist im Anfange des Semesters innerhalb der durch den Rector mittels Anschlags am schwarzen Bret bekannt zu machenden Frist an die Kasse der Technischen Hochschule zu entrichten.

Binnen gleicher Frist sind etwaige Gestundungsgeuche, deren Bestätigung durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden kann, bei dem Rector einzureichen.

Studirende, welche binnen dieser Frist ohne Anzeige ihres Abganges weder das Honorar entrichtet, noch ein motivirtes Gestundungsgeuch überreicht haben, sind in den Bestandslisten als weggeblieben zu streichen.

Eine Rückerstattung gezahlter Honorare wegen Abgangs innerhalb des Semesters findet nicht statt.

§ 31. Für die Theilnehmer an den Arbeiten in den Laboratorien ist als Aufwandsvergütung neben den Honoraren noch ein bestimmter Beitrag, dessen Höhe pro Semester am schwarzen Bret bekannt gemacht wird, an die Kasse zu entrichten. Die Bestimmung in § 30, Absatz 9, findet auch auf diesen Beitrag Anwendung.

Als Deckungsmittel für Beschädigungen am Inventar sind bei den Uebungen im physikalischen und in den chemischen Laboratorien, sowie bei den praktischen Vermessungsarbeiten vor Beginn derselben die in der Studienordnung bestimmten Beträge zu hinterlegen. Der nicht verwendete Rest derselben wird zurückgewährt.

§ 32. Bedürftigen und würdigen Studirenden kann das Collegienhonorar erlassen werden. Honorarerlasse an Studirende nichtsächsischer Staatsangehörigkeit bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Stipendien sind nach Maßgabe der Stipendien-Stiftungen zu verleihen. Soweit nicht Stiftungsbestimmungen entgegenstehen, sind auch Stipendien auf Studirende sächsischer Staatsangehörigkeit zu beschränken. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Gesuche um Honorarerlaß und Stipendien sind vor Beginn des Studienjahres bei dem Rector einzureichen. Den Gesuchen ist der Nachweis der Bedürftigkeit und, von Studirenden, welche die Technische Hochschule bereits in dem vorhergegangenen Semester besucht haben, das Semestralzeugniß von diesem Semester (§ 33 b) beizufügen. Fort-

gewähr von Honorarerlaß und Stipendien während des zweiten (Winter-) Semesters setzt die Einreichung des Semestralzeugnisses vom ersten (Sommer-) Semester voraus.

Die wichtigsten Bestimmungen der Stipendien-Stiftungen werden den Studirenden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 33. Der Rector erteilt den Studirenden auf Antrag Zeugnisse

- a) über fortdauernden Besuch der Technischen Hochschule mit Angabe des Verhaltens;
- b) Semestralzeugnisse auf Grund der Protokolle der Abtheilungs-Collegien (§ 14, 9) über den Erfolg in den Uebungen und den mit Repetitionen und seminaristischen Uebungen verbundenen Vorträgen;
- c) Abgangszeugnisse mit Angabe der in den einzelnen Semestern gewählten Vorlesungen und Uebungen unter Aufführung der Docenten und mit Bemerkungen über das Verhalten. Auf Verlangen kann in diesen Zeugnissen auf die Semestralzeugnisse verwiesen werden.

Die Zeugnisse unter a und c schließen kein Urtheil über die Regelmäßigkeit des Besuches der Vorlesungen und Uebungen ein.

Das Verhalten ist in diesen Zeugnissen, wenn die Studirenden gar keinen Tadel sich zugezogen haben, mit den Worten, daß etwas Widriges gegen sie nicht vorgekommen sei, bei geringeren Bestrafungen mit den Worten, daß etwas Hauptsächliches gegen sie nicht vorgekommen sei, zu bezeichnen. Bei schwereren Bestrafungen ist die Ursache und Art derselben im Zeugnisse namentlich auszudrücken und dabei zu bemerken, ob im Uebrigen gegen das Verhalten etwas Widriges oder Hauptsächliches vorgekommen sei.

Die Zeugnisse werden kostenfrei ausgefertigt. Nur für die Abschrift ist der vorgeschriebene Betrag zu entrichten, welcher einem bestimmten Stipendienfonds zugewiesen wird.

Docenten dürfen Zeugnisse der unter a, b, c genannten Art nicht erteilen.

§ 34. Die in § 3 unter 1 bis 4 bezeichneten Abtheilungen erteilen Diplome.

Durch das Diplom wird die akademische Reife für den Eintritt in das Berufsleben der betreffenden speziellen Fachrichtung bezeugt.

Die Ertheilung eines Diploms ist von dem Ausfall einer Prüfung abhängig.

Für jede Abtheilung besteht eine besondere Prüfungs-Commission.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission werden vom Ministerium ernannt. Den Vorsitz in der Commission führt der Vorstand des betreffenden Abtheilungs-Collegiums.

Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, zu den Prüfungen einen Commissar abzuordnen, der in diesem Falle den Vorsitz führt.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere enthält das „Regulativ über die Diplomprüfungen“.

Studirende, welche beabsichtigen, in den technischen Staatsdienst überzutreten, haben sich vor der Aufnahme ihrer Studien mit den einschlagenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst bekannt zu machen. — Vergl. für Sachsen die mit der Verordnung vom 1. Juli 1888 (G. u. B.-Bl. S. 138) publicirten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache. —

§ 35. Für diejenigen Studirenden der „Allgemeinen Abtheilung“, welche sich dem Lehrberufe widmen (§ 3, 5) besteht eine besondere Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission ist in zwei Sectionen getheilt, die Mathematisch-technische und die Mathematisch-physikalische.

Durch das Bestehen der Prüfung wird nach näherer Maßgabe des Prüfungsregulativs die Befähigung zu Bekleidung eines Lehramtes der Mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehentlich technischen Richtung an technischen Bildungsanstalten, Fachschulen, Gymnasien und Realschulen erlangt.

Den Vorsitz in der Prüfungs-Commission führt ein Commissar des Ministeriums. Vom Ministerium werden auch die übrigen Mitglieder der Commission ernannt.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere wird durch das Prüfungs-Regulativ und besondere Verordnung bestimmt.

§ 36. An sämtlichen Abtheilungen können, soweit das Unterrichtsinteresse der Studirenden nicht darunter leidet, zur Betreibung von Fachstudien jüngere Männer, dasern sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch als „Zuhörer“ eingeschrieben werden; dieselben müssen aber, sofern sie Angehörige des deutschen Reiches sind, im Besitz des zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigenden Zeugnisses sein; Ausländer haben Zeugnisse vorzulegen, welche diesem Zeugnisse gleichwerthig sind.

Die Bestimmungen in § 28, Absatz 3 bis 7, sowie diejenigen in §§ 29, 30, 31 und 33 finden auch auf Zuhörer Anwendung, jedoch haben dieselben keine Anwartschaft auf Honorarerlaß, Stipendien oder irgend welche andere Unterstützung; zu den Diplomprüfungen (§ 34) und zu den Prüfungen der Lehramts-Candidaten (§ 35) werden dieselben nicht zugelassen.

Ueber die Inscription und deren Erneuerung in jedem Semester entscheidet der Rector, in Zweifelsfällen der Senat. Zur Betheiligung an den Uebungen in den Laboratorien bedarf es der Zustimmung des betreffenden Vorstandes.

Bei der Inscription werden dieselben wie die Studirenden vom Rector unter Hinweis auf die Disciplinarordnung verpflichtet; an Stelle der Legitimationskarte, welche die Studirenden erhalten, wird den Zuhörern ein besonderer Inscriptiionschein eingehändigt, welcher in jedem Semester ohne wiederholte Zahlung der Inscriptiionsgebühren erneuert wird.

§ 37. Aelteren selbstständigen Männern kann vom Rector der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Einwilligung des betreffenden Docenten, die Theilnahme an einzelnen Uebungen als „Hospitant“ gestattet werden, sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speziellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten, entscheidet der Rector, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester.

Inscriptiionsgebühren werden von Hospitanten nicht erhoben. Dagegen haben sie das Collegienhonorar nach den nämlichen Sätzen, wie Studirende und Zuhörer zu entrichten. Hierüber haben sie auch für die als „honorarfrei“ angekündigten Vorlesungen den normalen Honorarsatz zu zahlen. Das Collegienhonorar muß sofort bei der Zulassung erlegt werden.

Auf die in § 33 geordneten Zeugnisse haben Hospitanten keinen Anspruch. Nur ausnahmsweise können ihnen Semestralzeugnisse ertheilt werden, wenn sie an gewissen Uebungen und Repetitionen regelmäßig theilgenommen haben.

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Gegenwärtiges Statut tritt unter Aufhebung des mit der Bekanntmachung vom 3. April 1878 (G.-u. V.-Bl. S. 28) publicirten Statuts für das Polytechnikum vom gleichen Tage mit dem

1. April 1890

in Kraft.

Das Statut wird durch besondere Regulative weiter ausgeführt. Bis zur Aufstellung und Genehmigung derselben bleiben die bisherigen Regulative in Geltung.

Dresden, den 3. Februar 1890.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.



v. Gerber.

Hausmann.

